Satzung der Hochschulgruppe "Machine Learning Karlsruhe"

5. Oktober 2015

§1 Name

Der Name der Hochschulgruppe lautet "Machine Learning Karlsruhe". Sie hat ihren Sitz am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Wissen im Bereich des maschinellen Lernens.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Zusammenkunft der aktiven Mitglieder sowie der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen rund um das maschinelle Lernen verwirklicht.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Hochschulgruppe kann jeder am maschinellen Lernen Interessierte werden, insbesondere Studenten des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT).
- 2. Der Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit zulässig. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Ein Mitglied kann aus der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Hochschulgruppe verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch in Textform eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4. Bei einer Änderung des Studentenstatus endet die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die nicht kontaktierbar sind und somit keine Auskunft über ihren Studentenstatus geben können.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

Der Vorstand der Hochschulgruppe wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist für die Repräsentation der Hochschulgruppe nach außen sowie für die internen Belange der Hochschulgruppe verantwortlich. Der Vorstand verwaltet auch die Mitgliederliste der Hochschulgruppe und ist für die Protokollierung und den Schriftverkehr innerhalb der Hochschulgruppe zuständig. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzendem, einem Stellvertreter und einem Kassenwart.

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitglieder der Hochschulgruppe treffen sich zweimal j\u00e4hrlich zur Mitgliederversammlung. Auf der ersten Mitgliederversammlung im Wintersemester wird der Vorstand entlastet und ein neuer Vorstand gew\u00e4hlt. Zudem k\u00f6nnen auf allen Mitgliederversammlungen Satzungs\u00e4nderungen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§7 Vereinssitzung

Die Vereinssitzung wird vom Vorstand einberufen, setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen und tagt regelmäßig. Sie diskutiert und koordiniert die Aktivitäten des Vereins.

§8 Abstimmungen

- 1. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 2. Alle anderen Wahlen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen, können auf Antrag jedoch auch in geheimer Wahl durchgeführt werden.
- Entscheidungen werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande ist eine Stichwahl durchzuführen.

§9 Kassenprüfer

- 1. Um die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins zu überprüfen, bestellt eine Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Diese prüfen auch den Jahresabschluss.
- 2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Vorstand alle erforderlichen Auskünfte mündlich und/oder schriftlich und die Einsicht in alle Unterlagen verlangen. Sie erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.
- 3. Zur Wahrung der Objektivität dürfen Vorstandsmitglieder nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§10 Protokolle

Die während der Vereinssitzung und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 15. Oktober 2015 in Karlsruhe beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.